



LANDRATSAMT BERCHTESGADENER LAND - PRESSESTELLE -

04.10.2007

Vorbereitungen zur Kommunalwahl haben begonnen Der Kreiswahlleiter informiert

Am 02. März 2008 finden in Bayern die nächsten allgemeinen Kommunalwahlen statt. Neu gewählt werden im Landkreis Berchtesgadener Land der Landrat und die Kreisräte sowie die Gemeinderäte und - mit Ausnahme der Stadt Bad Reichenhall - alle Bürgermeister der Gemeinden. Fünf Monate vor dem Wahltermin laufen die Vorbereitungen schon auf Hochtouren.

Während die Parteien und Wählergruppen damit beschäftigt sind ihre Kandidaten festzulegen, beginnt in den Verwaltungen die organisatorische Vorbereitung der Wahl: Wahlhelfer müssen gewonnen werden, Stimmbezirke sind einzuteilen, Wählerverzeichnisse werden erstellt, Ausschreibungen für den Druck der Stimmzettel und die Wahlunterlagen werden vorbereitet.

Mit der Bekanntmachung zur Einreichung der Wahlvorschläge, die der Wahlleiter frühestens am 04.12. und spätestens am 27.12. 2007 erlässt, fällt der eigentliche Startschuss. Erst dann können die Wahlvorschläge offiziell eingereicht werden. Spätestens einzureichen sind die Wahlvorschläge bis 10.01.2008, 18.00 Uhr. Eine Nachfrist bis 17.01.2008, 18.00 Uhr gibt es nur dann, wenn bis zum 10. Januar kein oder nur ein Wahlvorschlag eingereicht wird.

Wahlvorschläge zu den Kreiswahlen von Parteien oder Wählergruppen, die nicht ununterbrochen bis 03.12.2007 im bestehenden Kreistag vertreten sind oder bei den Landtags-, Bundestags- oder Europawahlen nicht ein bestimmtes Mindestergebnis erreicht haben, benötigen sogenannte Unterstützungsunterschriften. Die erforderliche Anzahl hängt von



LANDRATSAMT BERCHTESGADENER LAND - PRESSESTELLE -

der Einwohnerzahl des Landkreises ab. Im Landkreis Berchtesgaden sind 385 Unterschriften notwendig. Die entsprechenden Unterschriftenlisten werden bei den Gemeinden aufgelegt. Für die Gemeindewahlen gilt dies entsprechend; hier richtet sich die erforderliche Anzahl an Unterschriften nach der Einwohnerzahl der Gemeinde.

Über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge zu den Kreiswahlen entscheidet der Kreiswahlausschuss, der aus dem Wahlleiter und Vertretern der Parteien und Wählergruppen besteht.

Erstmals ab den Kommunalwahlen im März 2008 ist ein neues Wahlrecht anzuwenden. Eine der wesentlichen Änderungen ist die sog. „Harmonisierung“ der grundsätzlich 6-jährigen Amtszeiten der Bürgermeister und Landräte. Für einen hauptamtlichen Ersten Bürgermeister, dessen Amtszeit nicht mit der Wahlzeit des Gemeinderats übereinstimmt, hat dies bei einer Wahl während der nächsten Wahlzeit des Gemeinderats folgende Auswirkungen.

Endet die Amtszeit des Bürgermeisters im 1. oder 2. Jahr der Wahlzeit des Gemeinderats, erfolgt die Wahl bis zum Ende der laufenden Wahlzeit, also dann bis 2014.

Endet die Amtszeit im 3. oder 4. Jahr der Wahlzeit des Gemeinderats, wird unabhängig von der Wahlzeit des Gemeinderats auf weitere 6 Jahre gewählt. Eine Harmonisierung sieht das Gesetz in diesem Fall nicht vor. Allerdings kann der Gemeinderat auf Antrag des Ersten Bürgermeisters die Amtszeiten zusammenlegen.

Falls die neue Amtszeit des Bürgermeisters innerhalb der letzten zwei Jahre der Wahlzeit des Gemeinderats beginnt, verlängert sie sich kraft Gesetzes bis zum Ende der übernächsten Wahlzeit des Gemeinderats, also bis 2020.